Bundesrat Drucksache **468/98**

15.05.98

WI - In

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGAussV)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die amtliche Statistik auf das absolut Notwendige zu begrenzen, um damit zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten und auch zur Verschlankung des Staates beizutragen. Das gilt auch für die Umsetzung der EG-VO zur Unternehmensstrukturstatistik, die eine gewisse Ausweitung des Programms der statistischen Jahreserhebungen bedeutet. Zur Kompensation sollen im deutschen Statistikrecht angeordnete Erhebungen dauerhaft ausgesetzt werden. Der damit verbundene Verlust von bisher verfügbaren Informationen erscheint zur Erreichung des politischen Ziels der Begrenzung amtlicher Statistiken auf das absolut Notwendige und der Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten vertretbar.

B. Lösung

Aussetzung der Erhebung bestimmter Merkmale bei den jährlichen Investitionserhebungen, für die kein Informationsbedarf mehr besteht, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates gem. § 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine. Die Aussetzung der Erhebung durch eine Rechtsverordnung ist rechtlich möglich, da die Voraussetzung des § 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vorliegt.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

 - keine -

2. Vollzugsaufwand:

 Da die Erhebungen dezentral durchgeführt werden, wird die Aussetzung der Erhebungen beim Statistischen Bundesamt zu keinen nennenswerten Einsparungen führen. Dagegen sind bei den Statistischen Landesämtern jährliche Gesamteinsparungen in Höhe von DM 302.400,- zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen bei der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden Unternehmen und Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. So ergibt sich eine Reduzierung der geforderten Angaben im Rahmen der jährlichen Investitionserhebungen bei Unternehmen von ca. 40 %, bei Betrieben um fast 50 %.

Trotz der Einsparungen bei der Wirtschaft sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 468/98**

15.05.98

Wi - In

Verordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft

Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGAussV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 600 03 - Ge 43/98

Bonn, den 15. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

> Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGAussV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 468/98

Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGAussV) vom

Auf Grund des § 8 Nr. 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Die Erhebung der folgenden Merkmale des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird ausgesetzt:

1. Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter nach § 2 Buchstabe A Ziff. III Nr. 2, § 3 Buchstabe B Ziff. I Nr. 2, § 5 Buchstabe A Ziff. I Nr. 5 sowie für Betriebe nach § 6 Buchstabe B Ziff. I Nr. 6,

2. Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres nach § 2 Buchstabe A Ziff. III Nr. 3, § 3 Buchstabe B Ziff. I Nr. 3, § 5 Buchstabe A Ziff. I Nr. 6 sowie für Betriebe nach § 6 Buchstabe B Ziff. I Nr. 7,

3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres nach § 5 Buchstabe A Ziff. II Nr. 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den
Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die EG-VO zur Unternehmensstrukturstatistik ist rechtssystematisch in den Mitgliedstaaten vorrangiges und unmittelbar geltendes Recht. Sie bedarf daher grundsätzlich keiner weiteren formalen Umsetzung in der deutschen Statistikgesetzgebung. Das nationale Erhebungsprogramm ist insoweit - spätestens nach Ablauf von Übergangsfristen - um die weitergehenden Informationsanforderungen zu ergänzen, sofern diese nicht aus qualitativ gleichwertigen anderen Quellen oder durch Schätzungen erfüllt werden können.

Die Informationsanforderungen der EG-VO zur Unternehmensstrukturstatistik sind in den Bereichen des Verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes und der Energiewirtschaft z.T. weiter gefaßt als nach den bestehenden Erhebungsprogrammen des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe. So werden insbesondere Angaben über Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Ausgaben und Personal für Forschung und Entwicklung (jeweils jährlich), Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände - z.B. erworbene soft-ware - (voraussichtlich dreijährlich) sowie Zahlungen an Unterauftragnehmer (voraussichtlich dreijährlich) verlangt.

Aufgrund der politischen Vorgaben, nach denen die amtliche Statistik auf das absolut Notwendige zu begrenzen ist, sind die nationalen Erhebungsprogramme zur Erfüllung von EG-Verpflichtungen nur insoweit auszuweiten, als dies unumgänglich erforderlich ist. Dies schließt ein, im deutschen Statistikrecht angeordnete Erhebungen zur Kompensation zu streichen bzw. dauerhaft auszusetzen, sofern der damit verbundene Verlust an bisher verfügbaren Informationen vertretbar erscheint.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zur Entlastung der Unternehmen und Betriebe im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe sollen Angaben über die *Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter* sowie über die *Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse* am Anfang und Ende des Jahres künftig im Rahmen der Investitionserhebungen bei Unternehmen und Betrieben dieser Bereiche nicht mehr ermittelt werden. Entsprechende Angaben werden damit zukünftig nur noch aus der auf Stichprobenbasis durchgeführten Kostenstrukturerhebung bei Unternehmen vorliegen.

Aufgrund des bisher in der Energie- und Wasserversorgung durchgeführten Erhebungskonzeptes werden die Angaben über die *Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter* sowie über die *Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse* nur einmal entweder in der Unternehmenserhebung oder in der Kostenstrukturerhebung erfragt, wobei zur ersteren nur die Einheiten melden, die nicht zum Berichtskreis der Kostenstrukturerhebung gehören. Eine Doppelbefragung der Unternehmen wird insoweit ausgeschlossen. Auf die Erhebung bei den Betrieben kann verzichtet werden.

Ausgesetzt wird ferner die Erhebung der Merkmale nach Nummer 3, d.h. *der Bestand an Forderungen am Jahresanfang und -ende*.

Die aus dieser Verordnung resultierenden Informationsverluste erscheinen im Hinblick auf den Entlastungseffekt, vor allem auch für die kleineren Unternehmen, vertretbar. Dies gilt um so mehr, als durch die Umsetzung der EG-VO zur Unternehmensstrukturstatistik neue Datenanforderungen auf die Berichtspflichtigen zukommen. Diese neuen Anforderungen sollen durch Einsparungen am bestehenden Programm weitgehend kompensiert werden.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Entlastungseffekt für die Wirtschaft baldmöglichst - mit den 1999 durchzuführenden Erhebungen - eintritt und daß gleichzeitig die im Jahr 1998 durchzuführenden und bereits begonnenen Erhebungen einheitlich nach dem bisherigen Recht durchgeführt werden.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

 - Keine -.

2. Vollzugsaufwand:

 Die durchschnittlich jährlichen Gesamteinsparungen belaufen sich voraussichtlich auf 302.400 DM

insgesamt	persönlich	sächlich
302.400 DM	287.900 DM	14.500 DM

I. Statistisches Bundesamt

Die Streichung der Merkmale „Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter" und „Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres" sowie „Bestand an Forderungen am Jahresanfang und -ende" wirkt sich im Statistischen Bundesamt nicht kostenmäßig aus, da die Investitionserhebungen bei Unternehmen und Betrieben im Produzierenden Gewerbe dezentral durchgeführt werden.

II. Statistische Ämter der Länder

II.1. Einmalige Umstellungskosten

insgesamt	persönlich	sächlich
10.200 DM	6.600 DM	3.600 DM

II.2. Durchschnittlich jährliche Minderkosten

insgesamt	persönlich	sächlich
302.400 DM	287.900 DM	14.500 DM

III. Kosten der Verbundprogrammierung

15.000 DM

D. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen bei der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden Unternehmen und Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. Für die Wirtschaft ergibt sich eine Reduzierung der geforderten Angaben im Rahmen der Investitionserhebung bei Unternehmen um ca. 40 %, bei Betrieben um fast 50 %.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind trotz Einsparungen bei der Wirtschaft nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **468/98** (Beschluß)

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatGAussV)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946